

Stadt



Münnerstadt

Niederschrift

über die

16. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Montag, den 18.05.2015
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:25 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus - Großer Sitzungssaal -

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Helmut Blank

Mitglieder

Frau Britta Bildhauer

Herr Jürgen Eckert

Frau Rosina Eckert

Herr Georg Heymann

Herr Hubert Holzheimer

Herr Michael Kastl

Herr Axel Knauff

Herr Thomas Meckel

Herr Dieter Petsch

Herr Leo Pfennig

Herr Christian Radina

Herr Johannes Röß

Herr Bruno Schäfer

Herr Klaus Schebler

Frau Rita Schmitt

Herr Burkard Schodorf

Herr Andreas Trägner

Herr Ralf Verholen

Frau Michaela Wedemann

Ortssprecher

Herr Klaus Görlinger

Protokollführer

Herr Stefan Bierdimpfl

von der Verwaltung

Herr Simon Glückert

Abwesend:

Mitglieder

Herr Fabian Nöth

Ortssprecher

Herr Christian Beck

Herr Burkard Mohr

Frau Ulla Müller

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Genehmigung des Entwurfes der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 20.04.2015 (öffentliche Sitzung)
- 2** Auflassung des Wasserschutzgebietes im Stadtteil Reichenbach
- 3** Bauleitplanung
- 3.1** 15. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 3.2** 15. Änderung des Flächennutzungsplanes; Feststellungsbeschluss
- 3.3** Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Münnerstadt"; Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 3.4** Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Münnerstadt"; Satzungsbeschluss
- 4** Sonderförderprogramm "Stadtumbau West"
- 4.1** Neuordnungskonzept Karlsberg; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- 4.2** Neuordnungskonzept Karlsberg; Beschluss des Neuordnungskonzeptes
- 4.3** Stadtumbau West; Erweiterung des Stadtumbaugebietes - Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- 4.4** Stadtumbau West; Erweiterung des Stadtumbaugebietes - Satzungsbeschluss
- 4.5** Neuordnungskonzept Karlsberg; Prüfung der Zuwendungsfähigkeit, Vorbereitung des Abbruchartrags für das städtische Hallenbad und Vorbereitung des Bewilligungsantrages für die Freiflächengestaltung
- 5** Antrag der Stadtratsfraktion Neue Wege über die Ausweisung eines Neubaugebietes im Stadtteil Reichenbach
- 6** Antrag der Stadtratsfraktion CSU über die Ausweisung eines Neubaugebietes in Münnerstadt sowie im Stadtteil Großwenkheim und ggf. weiterer Stadtteile

- 7 Antrag der Fraktion "Freie Wähler - Münnerstadt" auf Ankauf von Grundstücken im neu auszuweisenden Gewerbegebiet "Nördlich der Meininger Straße"
- 8 Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Erster Bürgermeister Blank die Mitglieder des Stadtrates und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Herr Erster Bürgermeister Blank beantragt nachfolgende Änderung der Tagesordnung:

bisheriger Tagesordnungspunkt 4 wird neuer Tagesordnungspunkt 3
bisheriger Tagesordnungspunkt 4.1 wird neuer Tagesordnungspunkt 3.1
bisheriger Tagesordnungspunkt 4.2 wird neuer Tagesordnungspunkt 3.2
bisheriger Tagesordnungspunkt 4.3 wird neuer Tagesordnungspunkt 3.3
bisheriger Tagesordnungspunkt 4.4 wird neuer Tagesordnungspunkt 3.4
bisheriger Tagesordnungspunkt 3 wird neuer Tagesordnungspunkt 4
bisheriger Tagesordnungspunkt 3.3 wird neuer Tagesordnungspunkt 4.1
bisheriger Tagesordnungspunkt 3.4 wird neuer Tagesordnungspunkt 4.2
bisheriger Tagesordnungspunkt 3.1 wird neuer Tagesordnungspunkt 4.3
bisheriger Tagesordnungspunkt 3.2 wird neuer Tagesordnungspunkt 4.4
bisheriger Tagesordnungspunkt 3.5 wird neuer Tagesordnungspunkt 4.5

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt stimmt der beantragten Änderung der Tagesordnung zu.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung des Entwurfes der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 20.04.2015 (öffentliche Sitzung)

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich in seiner Sitzung am 18.05.2015 mit der Genehmigung des Entwurfs der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 20.04.2015 beschäftigen.

Der Entwurf der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 20.04.2015 wurde mit Schreiben bzw. gesonderter e-mail übersandt.

Herr Stadtrat Pfennig bittet um Ergänzung der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 2. Er bittet um Aufnahme der Büros Dr. Holl, Würzburg, Planwerk Bamberg, sowie Architekturbüro Dag Schröder, Schweinfurt, als mögliche Alternativenanbieter.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erhebt unter Berücksichtigung der diskutierten Ergänzungen gegen die Niederschrift keine Einwände und genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 20.04.2015.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 2 Auflassung des Wasserschutzgebietes im Stadtteil Reichenbach

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat sich in der Vergangenheit mehrfach und letztmalig in seiner Sitzung am 24.09.2007 mit der Auflassung des Wasserschutzgebietes im Stadtteil Reichenbach beschäftigt und die Verwaltung beauftragt, keinen Antrag bezüglich der Auflassung des Wasserschutzgebietes im Stadtteil Reichenbach zu stellen.

Im Rahmen einer Bürgerversammlung am 03.02.2015 im Stadtteil Reichenbach wurde die Problematik des Wasserschutzgebietes mit Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, sowie mit ca. 120 Bürgern der Stadtteils Reichenbach diskutiert.

Der Großteil der anwesenden Bürger hat sich hierbei für die Auflassung des Wasserschutzgebietes im Stadtteil Reichenbach ausgesprochen. Weiter wurde der Wunsch geäußert, dass am jetzigen Fassungsbereich eine Wasserentnahmestelle für die Ortsbevölkerung errichtet wird.

Am Sitzungstag wird ein Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen anwesend sein, um eventuell auftretende Fachfragen zu beantworten.

Herr Erster Bürgermeister Blank begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, Herrn Pitschka.

Herr Pitschka erläutert die Ausgangssituation sowie die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Auflassung des Wasserschutzgebietes im Stadtteil Reichenbach.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beauftragt die Verwaltung, einen Antrag bezüglich der Auflassung des Wasserschutzgebietes im Stadtteil Reichenbach zu stellen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 3 Bauleitplanung

TOP 3.1 15. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Im Zuge der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 20.03.2015 bis 24.04.2015 die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Während der oben genannten Frist sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen, Von-Hessing-Straße 5, 97688 Bad Kissingen**

Keine Stellungnahme abgegeben.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Otto-Hahn-Str. 17, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Keine Stellungnahme abgegeben.

3. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für das Planungsgebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen. Die überplante Fläche ist auch nicht in das Flurbereinigungsgebiet Münnerstadt-Althausen einbezogen.

Keine Einwendungen

Beschlussvorschlag:

Keine Abwägung erforderlich

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

4. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, Ludwigkai 4, 97072 Würzburg

Das Plangebiet befindet sich ca.1 km von der BAB A71 entfernt. Belange der Autobahndirektion Nordbayern werden nicht berührt.

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

5. Bayerischer Bauernverband, Werner-von-Siemens-Str. 55a, 97076 Würzburg

Keine Einwendungen

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Bodendenkmale, Schloß Seehof 1, 96117 Memmelsdorf

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Da gemäß Seite 28/29 des Umweltberichtes nur von einer sehr kleinräumigen Auswirkung auf das Landschaftsbild ausgegangen wird und eine Fernwirkung ausgeschlossen werden kann gehen wir derzeit davon aus, dass damit auch Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen zum und vom keine 1800 m entfernt gelegenen landschaftsprägenden Ensembles „Altstadt Münnerstadt“ (E-6-72-135-1) ausgeschlossen sind. Vermissten jedoch eine explizite Behandlung unter dem Punkt Kultur- und Sachgüter.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Absatz zur Blickbeziehung zur Altstadt wird im Umweltbericht ergänzt.

Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

7. Bayernwerk Netz GmbH, Karl-Götz-Str. 5, 97424 Schweinfurt

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Strom-, Gas- und Fernmeldeleitungen der Bayernwerk AG. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes.

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

8. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Kissingen, Franz Zang, Untere Badersgasse 8, 97769 Bad Brückenau

Die Anlage fügt sich aufgrund ihrer Lage relativ gut in die Landschaft ein. Wie Sie in Ihrer SaP auch schreiben, sind negative Auswirkungen eher in der Bauphase zu erwarten, so dass hier auf das evtl. vorhandene Brutgebiet des Uhus als auch auf die Brutzeiten der Bodenbrüter besonders geachtet werden muss. Da die Felswand als potentielles Brutgebiet des Uhus nicht tangiert wird, sehen wir hier keine Einwände. Gleiches gilt für die nahen Kiefernwälder, die wohl auch Brutgebiet des Ziegenmelkers sind.

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums sind unseres Erachtens notwendig:

- Ihr vorgeschlagener Mahdmodus ist gut, evtl. könnte auch eine Schafbeweidung geprüft werden.
- Der Bereich mit dem Brutkasten für den Uhu sollte interessanter gestaltet werden, z.B. durch Vergrößern der Felswände, so dass er für den Uhu attraktiv bleibt.

Beschlussvorschlag:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insbesondere durch die ökologische Baubegleitung werden besonders geachtet.

Der Hinweis auf die Schafbeweidung wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Der Bereich um den Brutkasten des Uhus liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Burglauer.

Die Anregungen werden an die Gemeinde Burglauer weitergeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Keine Abwägung erforderlich

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

8.1. BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg, Bauernfeindstraße 23, 90471 Nürnberg

Die Kreisgruppe Rhön-Grabfeld lehnt ebenso wie der BN - Landesverband den Bebauungsplan „Sondergebiet Fotovoltaik“ auf den ehemaligen Deponieflächen am Höhberg aus naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Gründen ab.

Wir bitten Sie deshalb um detaillierte Informationen über die Behandlung unserer Einwendungen und um Übersendung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan.

Unsere Einwände im Detail:

1. Angesichts der kleinen Fläche und der vielfältigen funktionalen Beziehungen des Plangebiets und seines Artenbestandes zur reich strukturierten Umgebung ist der Verzicht auf Bestandserhebungen vor Ort nicht akzeptabel.
2. Der Uhu brütet ca.100 m entfernt im benachbarten alten Steinbruch. Der Uhu ist ein prioritäres Schutzgut. Die Genehmigungsbehörde hat deshalb bei einer möglicher Beeinträchtigung das überwiegende öffentliche Interesse des Bauvorhabens detailliert und nachvollziehbar zu begründen. Die Verschiebung des Baubeginns in den Sommer hat für uns keine Relevanz i.S. einer Eingriffsminimierung.
Das Bauvorhaben bedeutet in jedem Fall eine Störung für den Uhu.
3. Die 2,50 m hohe Umzäunung der PV-Anlage hat nicht nur Barrierewirkung für bodengebundene Tiere, sondern bringt auch eine hohe Gefährdung für flugfähige Prädatoren (=Räuber) wie Uhu, Habicht, Baumfalke, Waldkauz etc. Dies umso mehr, als in den Verfahrensunterlagen auf S.1, Nr. 2.1 unten als Leitzäune für Fledermäuse 4 m hohe Zäune gefordert werden. Die Attraktivität des Areals wird durch den Bau der Anlage und durch den geplanten Schutzzaun (gegenüber Prädatoren) für Kleinvögel etc. zunehmen. Damit erhöht sich aber auch die Attraktivität dieses Areals für Tag- und Nachtgreifvögel.
Wir befürchten deshalb insbesondere für den in unmittelbarer Nachbarschaft brütenden Uhu ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den 4 m hoch Maschenzaun, wenn dieser zum

Jagen anfliegt (fliegt in niedriger Höhe über dem Boden!). Der Zaun und auch die PV-Ständer bedeuten aber auch für andere Tag- und Nachtgreifvögel ein erhöhtes Unfallrisiko, so z.B. für den Waldkauz.

4. Auf dem überplanten Areal brüten die Feldlerche und weitere Bodenbrüter. Die für diese Vögel geplante Vergrämnungsmaßnahme ist höchst fragwürdig.
So gibt es keinen dem Bund Naturschutz bekannten Nachweis dafür, dass solche Vergrämnungsmaßnahmen zum erhofften bzw. prognostizierten Erfolg geführt haben. Insbesondere gibt es keinen Nachweis dafür, dass geplante Ausgleichsflächen von vergrämnten Vogelindividuen tatsächlich als Bruthabitat angenommen worden sind. Deshalb ist dies auch hier nicht zu erwarten, so dass sie als CEF-Maßnahme auch tatsächlich die ihr zugedachte Kompensationswirkung entfalten wird.
Das Gleiche gilt für die Annahme bzw. Prognose, dass die eingriffsbetroffenen Arten nach Bau der Anlage wieder in ihr altes Brutgebiet zurückkehren würden.
Die Eingriffsrisiken für die betroffenen Arten sind deshalb unkalkulierbar.
Dies gilt umso mehr, als keine faunistischen Bestandserhebungen erfolgt sind und grundlegende Informationen über die Raumnutzung der einzelnen (potentiell) eingriffsbetroffenen Arten fehlen.
5. Im benachbarten Kiefernwald kommt der Ziegenmelker vor.
Er benötigt als Bodenbrüter sonnigen Rohboden, hier den feinen Kalkschotter.
Diese Art ist im Gutachten zwar erwähnt, aber nicht weiter bearbeitet worden.
Da der Ziegenmelker in Bayern extrem selten ist (RL 1), ist hier die "Erheblichkeitsschwelle" überschritten, zumal angesichts der planerischen Unwägbarkeiten (s. Pkt.4).
Hier hätte unter landesweiten Gesichtspunkten insbesondere bez. der Gewährleistung der Kohärenzsicherung eine Risikobeurteilung erfolgen müssen.
Nachdem für diese Art lt. europarechtlichen Bestimmungen ein Verschlechterungsverbot besteht, ist das Vorhaben damit nicht vereinbar!
6. Die Erschütterung des Bodens durch den Einsatz einer Ramme bei den Baumaßnahmen wird erwähnt, aber nicht weiter berücksichtigt. So werden mögliche Störungen für (potentiell) eingriffsbetroffene Arten nicht geprüft und bleibt die Planung auch in diesem Punkt lückenhaft

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Stellungnahme 8.2 wird die Stellungnahme zum parallelen Bauleitplanverfahren in Burglauer auch bei der vorliegenden Abwägung gewürdigt.

Wird zur Kenntnis genommen

In Abstimmung mit der UNB des LRA Bad Kissingen wurde eine Biotoptypenkartierung im Januar / Februar 2015 durchgeführt. Anhand einer Potentialanalyse wurde in einer saP eine Worst Case Betrachtung getroffen. Die CEF Maßnahmen wurden mit der UNB abgestimmt.

Der in Teilen noch genutzte Steinbruch liegt außerhalb des Vorhabengebietes. Durch die definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann nach Ansicht der Gutachter eine Beeinträchtigung des Uhus ausgeschlossen werden.

Durch die vorgegebene Bodenfreiheit von jetzt 15 cm (siehe Stellungnahme 17) entsteht keine Barrierewirkung für bodengebundene Tiere.

Es werden keine 4 m hohen Zäune gefordert. Der B-Plan setzt 2,5 m hohe Zäune fest. Der Vergleich mit Leitzäunen wurde offensichtlich missverstanden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit dem 2,5m hohen Zaun und der PV-Anlage liegt nach Ansicht der Gutachter nicht vor.

Die Vergrämuungsmaßnahmen wurden mit der UNB des LRA Bad Kissingen abgestimmt und bereits durchgeführt. Die Wirksamkeit wird regelmäßig kontrolliert. Die Maßnahme ist wirksam.

In der saP erfolgte eine Worst Case Betrachtung.

Der Ziegenmelker kommt gemäß der Aussage des BUND Landesverband Bayern vom 07.05. (Stellungnahme 8.2) nicht mehr vor. An der Planung wird festgehalten.

Die Rammarbeiten dauern maximal ein bis zwei Tage. Die Erschütterungen sind kleinräumig und kurzfristig. Planerische Auswirkungen sind nicht vorhanden.

An der Planung wird festgehalten.
Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt

8.2. BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg, Bauernfeindstraße 23, 90471 Nürnberg

Wie ich kürzlich erfahren habe, ist Ihnen zur o.g. PV – Anlage auch von unserer Kreisgruppe Bad Kissingen bereits am 20.04.15 eine Stellungnahme übersandt worden. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass Sie nicht, wie sonst üblich, den Landesverband des BUND Naturschutz in Bayern (hier.: die Landesfachgeschäftsstelle in 90471 Nürnberg/ Bauernfeindstrasse 23) angeschrieben haben, sondern sich direkt an die beiden örtlich betroffenen Kreisgruppen Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen gewandt haben.

Damit war es mir als zuständigem hauptamtlichen Regionalreferenten, zumal angesichts der nicht erfolgten Information über dieses Verfahren, leider nicht möglich, die aus unterschiedlichen Sichtweisen und unterschiedlicher fachlicher Kompetenz resultierenden Beurteilungen zusammen zu führen und abzustimmen.

Eine solche Abstimmung auf der Grundlage der von mir zwischenzeitlich vorgenommenen naturschutzfachlichen Beurteilung war erst am 25. April möglich. Die daraus resultierende ausführliche Stellungnahme vom 27.04.15 liegt Ihnen ja ebenfalls vor.

Dazu habe ich mittlerweile weitere Informationen von örtlichen Fachleuten erhalten – insbesondere zum Ziegenmelker. Ich bitte Sie deshalb, die Ziffer 5 unserer Stellungnahme vom 27.04.15 durch folgenden Text zu ersetzen:

Das über viele Jahre nachgewiesene Vorkommen des Ziegenmelkers am Standort der geplanten PV-Anlage und im benachbarten Kiefernwald konnte nach Auskunft unserer ortskundigen Fachleute aktuell nicht bestätigt werden.

Dies ändert aber nichts daran, dass die sehr spezifischen Lebensraumbedingungen für eine (Wieder-) Besiedlung dieses Standortes nach wie vor gegeben sind.
Somit müssen auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dort alle Störungen, Veränderungen und Eingriffe unterblieben, die eine (Wieder-) Besiedlung gefährden könnten.

Nach Einschätzung von Herrn Martin Lauterbach (Koordinator für die Vogelschutzgebiete in Bayern, Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising) ist aber eine negative Veränderung des Kleinklimas mit entsprechender Verschlechterung des Blüten – und Insektenangebotes nach dem Bau der PV – Anlage zu befürchten.

Schon das Risiko einer negativen Standort – bzw. Lebensraumveränderung für den Ziegenmelker ist hier umso weniger hinnehmbar, als es in Bayern nur noch im Nürnberger Reichswald einen Ziegenmelkerbestand gibt – mit abnehmender Tendenz noch dazu.

Erst wenn ein qualifiziertes Artenhilfsprogramm (AHP) für diese hoch gefährdete Art mit konkreten Zielvorgaben und Maßnahmenkonzepten vorliegt, kann nach Überzeugung des BN eine fachlich fundierte Risikoabschätzung und ggfls. Eine Abstimmung potentieller Kompensations- bzw. CEF – Maßnahmen mit dem Maßnahmenkonzept dieses AHP erfolgen.

Nachdem aber bislang ein solches AHP nicht existiert, ist es nach Auffassung des BN weder naturschutzfachlich vertretbar noch naturschutzrechtlich zu rechtfertigen, (potentielle) Lebensräume dieser Vogelart durch Eingriffsprojekte dem unkalkulierbaren Risiko einer Lebensraum-entwertung auszusetzen. Schon deshalb sind hier zentrale Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ebenso wenig gegeben wie für eine positive Beurteilung des Gesamtvorhabens.

Beschlussvorschlag:

Die Beteiligung erfolgte nach der TöB-Liste der Stadt Münnerstadt.

Es war nicht klar, dass der BUND unterschiedliche Sichtweisen zu einem und demselben Raum besitzt und die fachlichen Kompetenzen vor Ort nicht immer in ausreichendem Maße gegeben sind.

Es wurde davon ausgegangen, dass die fachliche Kompetenz, auch durch die regionale Kenntnis bei den Kreisgruppen am größten ist, was aber durch Ihre Aussage verneint wird. Somit wird auch die verspätet eingegangene Stellungnahme in die Abwägung aufgenommen.

Die Anmerkung wird bei Stellungnahme 8.1 berücksichtigt.

In der Worst Case Betrachtung wurde der Ziegenmelker als potentielles Vorkommen betrachtet. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Eine relevante Veränderung des Kleinklimas mit entsprechender Verschlechterung des Blüten- und Insektenangebots kann aufgrund diverser Monitorings in Solarparks ausgeschlossen werden.

Der Ziegenmelker ist nicht nachgewiesen (Stellungnahme 8.2). Es erfolgt durch die Errichtung des Photovoltaikparks keine negative Standort- oder Lebensraumveränderung. Der Standort des Nürnberger Reichswalds ist nicht von der Maßnahme betroffen.

Der Ziegenmelker ist nicht nachgewiesen (Stellungnahme 8.2). Ein Artenhilfsprogramm für den Ziegenmelker ist somit hier nicht erforderlich.

Der Ziegenmelker ist nicht nachgewiesen (Stellungnahme 8.2).

Der Ziegenmelker ist nicht nachgewiesen (Stellungnahme 8.2). Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist kein Bestandteil des Verfahrens und ist aus Sicht des Gutachters nicht notwendig.

An der Planung wird festgehalten.

Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

9. Deutsche Telekom AG Ndl. Bad Neustadt, Am Zollberg 8, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

10. Energienetze Bayern GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg

Keine Stellungnahme abgegeben.

11. Gemeinde Nüdlingen, Kissinger Straße 1, 97720 Nüdlingen

Keine Einwendungen

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

12. Handwerkskammer f. Unterfranken, Gartenstr. 5, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Keine Einwendungen

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

13. Herrn Kreisheimatpfleger B. Becker, Oberes Roth 4, 97702 Münnerstadt

Keine Stellungnahme abgegeben.

14. Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Postfach 5840, 97008 Würzburg

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

15. Kabel Deutschland, Postfach 900120, 90492 Nürnberg

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

16. Kreisstraßenverwaltungsbehörde im Landratsamt Bad Kissingen, Kreisstraßenverwaltung, Postfach 18 20, 97675 Bad Kissingen

Keine Stellungnahme abgegeben.

17. Landesbund f. Vogelschutz, Kreisgruppe Bad Kissingen, Eltingshäuser Str. 31, 97714 Oerlenbach

Im Allgemeinen stehen wir solchen Vorhaben aufgeschlossen und offen gegenüber, bedauern jedoch, dass dadurch wiederum ein sich selbst regenerierender Naturraum verloren gehen soll. Ehemalige Steinbrüche haben sich, auch wenn sie als Deponien für Bauschutt Verwendung fanden, in relativ kurzer Zeit zu Biotopen aus zweiter Hand entwickelt.

Nach eingehendem „Studium“ der vorgelegten Unterlagen kommen wir, die LBV-Kreisgruppe Bad Kissingen, zu folgendem Ergebnis und Beurteilung:

In der Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt wird in Kap. 5 - Planungsziele auf Seite 7 ein Zaunabstand von ca. 0,10 m zur Geländeoberfläche angegeben.

Im Erläuterungsbericht zur saP wird in Kap. 2, Tab. 1 (8.5) hingegen ein max. Durchlass von 15 cm für Kleintiere festgehalten.

Aus unserer Sicht ist dieser Abstand, 15 cm zur Geländeoberfläche, obligatorisch und wird auch so von uns gefordert.

Kap. 6.3. (S.9) Ver- und Entsorgung - Elektroenergie

Was die Aussage zur Einspeisetrasse betrifft, sie sei nicht Teil der Bauleitplanung, sind wir ganz anderer Meinung. Wenn der Netzverknüpfungspunkt vom zuständigen Netzbetreiber bereits benannt wurde, ist zumindest in der Begründung dieser Ort textlich festzuhalten. Zudem ist es möglich die Einspeisetrasse auch in einer TK 25 oder TK 50 darzustellen und den Unterlagen beizufügen.

Begründung: Da beim Einreichen eines Bauantrages, z. B. für ein Wohnhaus, sowohl die Ver- als auch Entsorgungsleitungen mit angegeben werden müssen, sind auch wie hier bei der Anlage

einer Photovoltaikanlage Einspeisetrassen Teil des Vorhabens und somit auch zu beurteilen. Wir fordern daher uns diese Unterlage noch nachzureichen.

Kap. 8.2. Umweltprüfung I Umweltbericht

Hier fehlt u. E. ein Hinweis, dass der Umweltbericht auch für den ebenfalls zu beurteilenden Bebauungsplan Gültigkeit besitzt. Zu diesem und dem Erläuterungsbericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden wir uns in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan äußern.

Zusammenfassung:

Die Kreisgruppe Bad Kissingen des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. - LBV sieht die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und damit dem Verlust einer ökologisch wertvollen Fläche sehr kritisch, eher ablehnend gegenüber. Wir hoffen dass die von unserer Seite eingeforderten Unterlagen noch nachgereicht werden, um eine abschließende Beurteilung abgeben zu können.

Beschlussvorschlag:

Es handelt sich um einen aktuell verfüllten Steinbruch. Auf die Verfüllung werden auf geramnten Stützen Photovoltaikmodule gestellt. Die Fläche unter und zwischen den Modulen soll sich in ihrer Entwicklung weitgehen selbst überlassen werden. Es sind 1-3 Mähgänge im Jahr vorgesehen um die Flächen nicht verkrauten zu lassen und der Natur eine Fläche mit niedrigem Aufwuchs zu bieten.

Der Zaunabstand zur Geländeoberfläche wird in den Unterlagen einheitlich auf 15 cm angepasst.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die Zulässigkeit der Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich geregelt werden. Die Einspeisetrasse wird als Mittelspannungserdverkabelung 20 kV ausgeführt. Für diese ist kein formelles bauordnungsrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Allerdings bedeutet die Erdverkabelung einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG und es wird eine Genehmigung gem. § 17 (3) BNatSchG bei der UNB LRA Bad Kissingen durchgeführt.

Auf dem Deckblatt des Umweltberichtes wird auf das Parallelverfahren der 15. Änderung Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans hingewiesen.

Da die Einspeisetrasse nicht Teil des Verfahrens ist, wird die Stellungnahme als abschließend angesehen.

Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt

18. Landratsamt Bad Kissingen, Bauleitplanung, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen

Anlagen

- 1 Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 07.04.2015
- 1 Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 09.04.2015
- 1 Stellungnahme der Unteren Wasserrechtsbehörde vom 13.04.2015
- 1 Stellungnahme des Kreisbrandinspektors vom 16.04.2015

Seitens der Kreisstraßenverwaltung und des Kreisbaumeisters sind keine Bemerkungen veranlasst.

Herr Ullmann von der Unteren Naturschutzbehörde teilt mit, dass der Flächennutzungsplanänderung aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt wird, da die Einzelheiten im Bebauungsplanverfahren behandelt werden.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde merkt folgendes an:

1. Seitens des Landratsamtes Bad Kissingen ist geplant, künftig alle Bauleitpläne (incl. Änderungen) digital zu nutzen. Es wird daher gebeten, den Bebauungsplan und die Begründung in digitaler Form (DXF Format und auch als PDF Dokument) nach Abschluss des Verfahrens dem Landratsamt zur Verfügung zu stellen.
2. Es wird gebeten, bei den Verfahrensvermerken eine freie Stelle (ca. 3 x 12 cm) für den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bad Kissingen zur Verfügung zu stellen. (Ziffer 7 der Verfahrensvermerke könnte als freie Fläche bereit gestellt werden, da das Landratsamt einen „Genehmigungsaufkleber“ verwendet.)
3. Es wird empfohlen, nur die Flächen, die von der Änderung betroffen sind und innerhalb des Geltungsbereiches liegen, farbig darzustellen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde erst nach Vorlage sämtlicher Verfahrensunterlagen im Genehmigungsverfahren erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen
Die Daten können digital zur Verfügung gestellt werden
Der Plankopf wird entsprechend angepasst.

Da der bestehende Flächennutzungsplan nur als Bilddatei zur Verfügung steht, kann dieser nur in Grautönen dargestellt werden und ist somit nicht mehr lesbar. Daher wird die Darstellung beibehalten.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

18.1 Landratsamt Bad Kissingen, Gesundheitsamt, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

18.2 Landratsamt Bad Kissingen, Immissionsschutz und staatl. Abfallrecht, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

18.3 Landratsamt Bad Kissingen, Untere Wasserrechtsbehörde, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen

Der Punkt 6.2 „Deponie und Altlastenverdachtsfläche“, ist wie folgt zu berichtigen bzw. ändern:

Die Sätze 1-3 des 1. Absatzes sind zu streichen und durch folgende Sätze zu ersetzen.

„Auf der seit Mitte 2009 stillgelegten Erdaushub- und Bauschuttdeponie durfte ab 1995 nur Erdaushub angenommen werden. Davor wurde auch Bauschutt eingelagert.

Bei verschiedenen Ortseinsichten nach 2005 wurden nur ganz geringe Reste von Bauschutt an der Geländeoberfläche festgestellt. Diese wurden beseitigt.“

Keine Einwendungen

Beschlussvorschlag:

Die Änderungsvorschläge werden in die Begründung redaktionell übernommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

18.4 Landratsamt Bad Kissingen, Kreisbrandinspektor, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

19. Markt Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

20. NEFtv GmbH, Allensberger Straße 185 G, 90461 Nürnberg

Keine Stellungnahme abgegeben.

21. Pledoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen

Keine Einwendungen

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

22. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Flughafenstr. 118, 90411 Nürnberg

Die Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern - erhebt gegen den o. a. Planentwurf keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass Blendwirkungen für Luftfahrer auszuschließen sind.

Beschlussvorschlag:

Auf Grund der Antireflexionseigenschaften der Solarmodule, die eine geringere Reflexion als Wasserflächen aufweisen, ist von keiner Beeinträchtigung von Luftfahrern auszugehen.

Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

23. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

24. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

25. Regierung von Unterfranken, Brand- und Katastrophenschutz, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Keine Stellungnahme abgegeben.

26. Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

27. Staatliches Bauamt Schweinfurt, Straßenbauamt, Postfach 42 20, 97410 Schweinfurt

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

28. Staatliches Gesundheitsamt, Salinenstr. 1, 97688 Bad Kissingen

Keine Stellungnahme abgegeben.

29. Stadt Münnerstadt, Wasserversorgung/Abwasser,

Keine Stellungnahme abgegeben.

30. Vermessungsamt Bad Kissingen, Von-Hessing-Straße 5, 97688 Bad Kissingen

Keine Stellungnahme abgegeben.

31. Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale, Gemeinde Burglauer, Goethestr.1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

31.1 Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale, Gemeinde Burglauer, Goethestr.1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Ursprünglich wurde im Rahmen des Scopings zum Bauleitplanverfahren für die Erschließung der Deponie in Münnerstadt eine Eintragung eines Geh- und Fahrrechts zu Gunsten der Stadt Münnerstadt und des Vorhabenträgers über die Steinbruch- und Deponiewege der Gemeinde Burglauer, wie auch in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan erläutert, angestrebt. Im Rahmen der weiteren Abstimmung stellte sich heraus, dass es sinnvoller ist, nur dem Vorhabenträger ein Geh- und Fahrrecht einzuräumen und die Sicherung der Erschließung des B-Plangebietes in Münnerstadt durch die öffentliche Widmung der ursprünglichen Deponiezufahrt herzustellen.

Die Gemeinde Burglauer hat daher den bestehenden Weg auf Grundstück Fl.Nr. 1556/7, Gemarkung Burglauer als öffentlichen Feld- und Waldweg Rabustweg X (nicht ausgebaut) gewidmet.

Beschlussvorschlag:

Der Passus zur Erschließung wird redaktionell entsprechend in Plan und Begründung angepasst.
Keine Abwägung erforderlich

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

32. Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Gemeinde Thundorf i. Uf r., Marktplatz 1, 97711 Maßbach

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

33. Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Markt Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach

Planungshoheit und sonstige planungsrechtliche Belange des Marktes werden nicht berührt.
Keine Einwendungen

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

34. Verwaltungsgemeinschaft Saal an der Saale, Gemeinde Wülfershausen a.d.Saale, Wiesenflecklein 4, 97633 Saal an der Saale

Keine Einwendungen:

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

35. Verwaltungsgemeinschaft Saal an der Saale, Gemeinde Saal an der Saale, Wiesenflecklein 4, 97633 Saal an der Saale

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

36. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstr. 26, 97616 Bad Kissingen

Die Unterlagen wurden eingesehen - die Anmerkungen und Hinweise für die Bauleitplanung aus dem im Vorfeld bereits geführten Schriftverkehr sind enthalten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erstellung des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Münnerstadt" zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

**37. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn**

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren kann verzichtet werden.

Sollte die Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf 5 m begrenzt.
Keine Abwägung erforderlich

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

38. Abwasserverband Saale-Lauer, Palmsberg 1, 96718 Hohenroth

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

**39. Jagdgenossenschaft Münnerstadt, z.Hd. Herrn Jagdvorsteher Dieter Petsch,
Deutschherrnstraße 21 1/2, 97702 Münnerstadt**

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

Öffentlichkeitsbeteiligung

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 3.2 15. Änderung des Flächennutzungsplanes; Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnernstadt:

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan bzw. die Flächennutzungsplanänderung der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde. Die Erteilung der Genehmigung ist, entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnernstadt, der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die erteilte Genehmigung, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung und Umweltbericht während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 3.3 Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Münnernstadt"; Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Im Zug der Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Münnernstadt“ wurde in der Zeit vom 20.03.2015 bis 24.04.2015 die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Im Rahmen der oben genannten Frist sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- 1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen, Von-Hessing-Straße 5, 97688 Bad Kissingen**

Keine Stellungnahme abgegeben.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Otto-Hahn-Str. 17, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Keine Stellungnahme abgegeben.

3. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für das Planungsgebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen. Die überplante Fläche ist auch nicht in das Flurbereinigungsgebiet Münnerstadt-Althausen einbezogen.

Keine Einwendungen

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

4. Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Würzburg, Ludwigkai 4, 97072 Würzburg

Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km von der BAB A71 entfernt. Belange der Autobahndirektion Nordbayern werden nicht berührt.

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

5. Bayerischer Bauernverband, Werner-von-Siemens-Str. 55a, 97076 Würzburg

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Bodendenkmale, Abteilung B – Koordination Bauleitplanung, Schloss Seehof 1, 96117 Memmelsdorf

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Da gemäß Seite 28/29 des Umweltberichtes nur von einer sehr kleinräumigen Auswirkung auf das Landschaftsbild ausgegangen wird und eine Fernwirkung ausgeschlossen werden kann gehen wir derzeit davon aus, dass damit auch Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen zum und vom keine 1800 m entfernt gelegenen landschaftsprägenden Ensembles „Altstadt Münnerstadt“ (E-6-72-135-1) ausgeschlossen sind. Vermissen jedoch eine explizite Behandlung unter dem Punkt Kultur- und Sachgüter.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Keine Einwendungen

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Ein entsprechender Absatz zur Blickbeziehung zur Altstadt wird im Umweltbericht noch ergänzt.

Keine Abwägung erforderlich

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

7. Bayernwerk Netz GmbH, Karl-Götz-Str. 5, 97424 Schweinfurt

Im Geltungsbereich befinden sich keine Strom-, Gas- und Fernmeldeleitungen der Bayernwerk AG.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Netz der Bayernwerk AG eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Unsere Zustimmung zum genannten Bebauungsplan ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplante Photovoltaikanlage.

Beschlussvorschlag:

Die Einspeisetrasse ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Vorhabenträger hat die Netzverträglichkeitsprüfung im Vorfeld der Bauleitplanung durchführen lassen und eine Einspeisezusage des Bayernwerks liegt vor.

Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

8. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Bad Kissingen, Kirchplatz 5, 97702 Münnerstadt

Die Anlage fügt sich aufgrund ihrer Lage relativ gut in die Landschaft ein. Wie Sie in Ihrer SaP auch schreiben, sind negative Auswirkungen eher in der Bauphase zu erwarten, so dass hier auf das evtl. vorhandene Brutgebiet des Uhus als auch auf die Brutzeiten der Bodenbrüter besonders geachtet werden muss. Da die Felswand als potentiell Brutgebiet des Uhus nicht tangiert wird,

sehen wir hier keine Einwände. Gleiches gilt für die nahen Kiefernwälder, die wohl auch Brutgebiet des Ziegenmelkers sind.

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums sind unseres Erachtens notwendig:

- Ihr vorgeschlagener Mahdmodus ist gut, evtl. könnte auch eine Schafbeweidung geprüft werden.
- Der Bereich mit dem Brutkasten für den Uhu sollte interessanter gestaltet werden, z.B. durch Vergrößern der Felswände, so dass er für den Uhu attraktiv bleibt.

Beschlussvorschlag:

Auf den Schutz des Uhus und der Bodenbrüter wird durch die in den Hinweisen aufgenommenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insbesondere durch die ökologische Baubegleitung geachtet.

Der Hinweis auf die Schafbeweidung wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Der Bereich um den Brutkasten des Uhus liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Burglauer. Die Anregungen werden an die Gemeinde Burglauer weitergegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
Keine Abwägung erforderlich

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

8.1 BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg, Bauernfeindstraße 23, 90471 Nürnberg

Die Kreisgruppe Rhön-Grabfeld lehnt ebenso wie der BN - Landesverband den Bebauungsplan „Sondergebiet Fotovoltaik“ auf den ehemaligen Deponieflächen am Höhberg aus naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Gründen ab.

Wir bitten Sie deshalb um detaillierte Informationen über die Behandlung unserer Einwendungen und um Übersendung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan.

Unsere Einwände im Detail:

1. Angesichts der kleinen Fläche und der vielfältigen funktionalen Beziehungen des Plangebiets und seines Artenbestandes zur reich strukturierten Umgebung ist der Verzicht auf Bestandserhebungen vor Ort nicht akzeptabel.
2. Der Uhu brütet ca. 100 m entfernt im benachbarten alten Steinbruch. Der Uhu ist ein prioritäres Schutzgut. Die Genehmigungsbehörde hat deshalb bei einer möglicher Beeinträchtigung das überwiegende öffentliche Interesse des Bauvorhabens detailliert und nachvollziehbar zu begründen. Die Verschiebung des Baubeginns in den Sommer hat für uns keine Relevanz i.S. einer Eingriffsminimierung. Das Bauvorhaben bedeutet in jedem Fall eine Störung für den Uhu.
3. Die 2,50 m hohe Umzäunung der PV-Anlage hat nicht nur Barrierewirkung für bodengebundene Tiere, sondern bringt auch eine hohe Gefährdung für flugfähige Prädatoren (=Räuber) wie Uhu, Habicht, Baumfalke, Waldkauz etc. Dies umso mehr, als in den Verfahrensunterlagen auf S.1, Nr. 2.1 unten als Leitzäune für Fledermäuse 4 m hohe Zäune gefordert werden. Die Attraktivität des Areals wird durch den Bau der Anlage und durch den geplanten Schutzzaun (gegenüber Prädatoren) für Kleinvögel etc. zunehmen. Damit erhöht sich aber auch die Attraktivität dieses Areals für Tag - und Nachtgreifvögel.

Wir befürchten deshalb insbesondere für den in unmittelbarer Nachbarschaft brütenden Uhu ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den 4 m hoch Maschenzaun, wenn dieser zum Jagen anfliegt (fliegt in niedriger Höhe über dem Boden!). Der Zaun und auch die PV-Ständer bedeuten aber auch für andere Tag- und Nachtgreifvögel ein erhöhtes Unfallrisiko, so z.B. für den Waldkauz.

4. Auf dem überplanten Areal brüten die Feldlerche und weitere Bodenbrüter. Die für diese Vögel geplante Vergrämuungsmaßnahme ist höchst fragwürdig.

So gibt es keinen dem Bund Naturschutz bekannten Nachweis dafür, dass solche Vergrämuungsmaßnahmen zum erhofften bzw. prognostizierten Erfolg geführt haben. Insbesondere gibt es keinen Nachweis dafür, dass geplante Ausgleichsflächen von vergrämuften Vogelindividuen tatsächlich als Bruthabitat angenommen worden sind. Deshalb ist dies auch hier nicht zu erwarten, so dass sie als CEF-Maßnahme auch tatsächlich die ihr zuge dachte Kompensationswirkung entfalten wird.

Das Gleiche gilt für die Annahme bzw. Prognose, dass die eingriffsbetroffenen Arten nach Bau der Anlage wieder in ihr altes Brutgebiet zurückkehren würden.

Die Eingriffsrisiken für die betroffenen Arten sind deshalb unkalkulierbar.

Dies gilt umso mehr, als keine faunistischen Bestandserhebungen erfolgt sind und grundlegende Informationen über die Raumnutzung der einzelnen (potentiell) eingriffsbetroffenen Arten fehlen.

5. Im benachbarten Kiefernwald kommt der Ziegenmelker vor.

Er benötigt als Bodenbrüter sonnigen Rohboden, hier den feinen Kalkschotter.

Diese Art ist im Gutachten zwar erwähnt, aber nicht weiter bearbeitet worden.

Da der Ziegenmelker in Bayern extrem selten ist (RL 1), ist hier die "Erheblichkeitsschwelle" überschritten, zumal angesichts der planerischen Unwägbarkeiten (s. Pkt.4).

Hier hätte unter landesweiten Gesichtspunkten insbesondere bez. der Gewährleistung der Kohärenzsicherung eine Risikobeurteilung erfolgen müssen.

Nachdem für diese Art lt. europarechtlichen Bestimmungen ein Verschlechterungsverbot besteht, ist das Vorhaben damit nicht vereinbar!

6. Die Erschütterung des Bodens durch den Einsatz einer Ramme bei den Baumaßnahmen wird erwähnt, aber nicht weiter berücksichtigt. So werden mögliche Störungen für (potentiell) eingriffsbetroffene Arten nicht geprüft und bleibt die Planung auch in diesem Punkt lückenhaft

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Stellungnahme 8.2 wird die Stellungnahme zum parallelen Bauleitplanverfahren in Burglauer auch bei der vorliegenden Abwägung gewürdigt.

Wird zur Kenntnis genommen

In Abstimmung mit der UNB des LRA Bad Kissingen wurde eine Biototypenkartierung im Januar / Februar 2015 durchgeführt. Anhand einer Potentialanalyse wurde in einer saP eine Worst Case Betrachtung getroffen. Die CEF Maßnahmen wurden mit der UNB abgestimmt.

Der in Teilen noch genutzte Steinbruch liegt außerhalb des Vorhabengebietes. Durch die definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann nach Ansicht der Gutachter eine Beeinträchtigung des Uhus ausgeschlossen werden.

Durch die vorgegebene Bodenfreiheit von jetzt 15 cm (siehe Stellungnahme 17) entsteht keine Barrierewirkung für bodengebundene Tiere.

Es werden keine 4 m hohen Zäune gefordert. Der B-Plan setzt 2,5 m hohe Zäune fest. Der Vergleich mit Leitzäunen wurde offensichtlich missverstanden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit dem 2,5m hohen Zaun und der PV-Anlage liegt nach Ansicht der Gutachter nicht vor.

Die Vergrämuungsmaßnahmen wurden mit der UNB des LRA Bad Kissingen abgestimmt und bereits durchgeführt. Die Wirksamkeit wird regelmäßig kontrolliert. Die Maßnahme ist wirksam.

In der saP erfolgte eine Worst Case Betrachtung.

Der Ziegenmelker kommt gemäß der Aussage des BUND Landesverband Bayern vom 07.05. (Stellungnahme 8.2) nicht mehr vor. An der Planung wird festgehalten.

Die Rammarbeiten dauern maximal ein bis zwei Tage. Die Erschütterungen sind kleinräumig und kurzfristig. Planerische Auswirkungen sind nicht vorhanden.

An der Planung wird festgehalten.

Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

8.2 BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg, Bauernfeindstraße 23, 90471 Nürnberg

Wie ich kürzlich erfahren habe, ist Ihnen zur o.g. PV – Anlage auch von unserer Kreisgruppe Bad Kissingen bereits am 20.04.15 eine Stellungnahme übersandt worden.

Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass Sie nicht, wie sonst üblich, den Landesverband des BUND Naturschutz in Bayern (hier.: die Landesfachgeschäftsstelle in 90471 Nürnberg/ Bauernfeindstrasse 23) angeschrieben haben, sondern sich direkt an die beiden örtlich betroffenen Kreisgruppen Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen gewandt haben.

Damit war es mir als zuständigem hauptamtlichen Regionalreferenten, zumal angesichts der nicht erfolgten Information über dieses Verfahren, leider nicht möglich, die aus unterschiedlichen Sichtweisen und unterschiedlicher fachlicher Kompetenz resultierenden Beurteilungen zusammen zu führen und abzustimmen.

Eine solche Abstimmung auf der Grundlage der von mir zwischenzeitlich vorgenommenen naturschutzfachlichen Beurteilung war erst am 25. April möglich.

Die daraus resultierende ausführliche Stellungnahme vom 27.04.15 liegt Ihnen ja ebenfalls vor.

Dazu habe ich mittlerweile weitere Informationen von örtlichen Fachleuten erhalten – insbesondere zum Ziegenmelker.

Ich bitte Sie deshalb, die Ziffer 5 unserer Stellungnahme vom 27.04.15 durch folgenden Text zu ersetzen:

Das über viele Jahre nachgewiesene Vorkommen des Ziegenmelkers am Standort der geplanten PV-Anlage und im benachbarten Kiefernwald konnte nach Auskunft unserer ortskundigen Fachleute aktuell nicht bestätigt werden.

Dies ändert aber nichts daran, dass die sehr spezifischen Lebensraumbedingungen für eine (Wieder-) Besiedlung dieses Standortes nach wie vor gegeben sind.

Somit müssen auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dort alle Störungen, Veränderungen und Eingriffe unterblieben, die eine (Wieder-) Besiedlung gefährden könnten.

Nach Einschätzung von Herrn Martin Lauterbach (Koordinator für die Vogelschutzgebiete in Bayern, Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising) ist aber eine negative Veränderung des Kleinklimas mit entsprechender Verschlechterung des Blüten – und Insektenangebotes nach dem Bau der PV – Anlage zu befürchten.

Schon das Risiko einer negativen Standort – bzw. Lebensraumveränderung für den Ziegenmelker ist hier umso weniger hinnehmbar, als es in Bayern nur noch im Nürnberger Reichswald einen Ziegenmelkerbestand gibt – mit abnehmender Tendenz noch dazu.

Erst wenn ein qualifiziertes Artenhilfsprogramm (AHP) für diese hoch gefährdete Art mit konkreten Zielvorgaben und Maßnahmenkonzepten vorliegt, kann nach Überzeugung des BN eine fachlich fundierte Risikoabschätzung und ggfls. Eine Abstimmung potentieller Kompensations- bzw. CEF – Maßnahmen mit dem Maßnahmenkonzept dieses AHP erfolgen.

Nachdem aber bislang ein solches AHP nicht existiert, ist es nach Auffassung des BN weder naturschutzfachlich vertretbar noch naturschutzrechtlich zu rechtfertigen, (potentielle) Lebensräume dieser Vogelart durch Eingriffsprojekte dem unkalkulierbaren Risiko einer Lebensraumverwertung auszusetzen.

Schon deshalb sind hier zentrale Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmege-
nehmigung ebenso wenig gegeben wie für eine positive Beurteilung des Gesamtvorhabens.

Beschlussvorschlag:

Die Beteiligung erfolgte nach der TöB-Liste der Stadt Münnerstadt.

Es war nicht klar, dass der BUND unterschiedliche Sichtweisen zu einem und demselben Raum besitzt und die fachlichen Kompetenzen vor Ort nicht immer in ausreichendem Maße gegeben sind. Es wurde davon ausgegangen, dass die fachliche Kompetenz, auch durch die regionale Kenntnis bei den Kreisgruppen am größten ist, was aber durch Ihre Aussage verneint wird. Somit wird auch die verspätet eingegangene Stellungnahme in die Abwägung aufgenommen.

Die Anmerkung wird bei Stellungnahme 8.1 berücksichtigt.

In der Worst Case Betrachtung wurde der Ziegenmelker als potentielles Vorkommen betrachtet. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Eine relevante Veränderung des Kleinklimas mit entsprechender Verschlechterung des Blüten- und Insektenangebots kann aufgrund diverser Monitorings in Solarparks ausgeschlossen werden.

Der Ziegenmelker ist nicht nachgewiesen. (Stellungnahme 8.2) Es erfolgt durch die Errichtung des Photovoltaikparks keine negative Standort- oder Lebensraumveränderung. Der Standort des Nürnberger Reichswalds ist nicht von der Maßnahme betroffen.

Der Ziegenmelker ist nicht nachgewiesen. (Stellungnahme 8.2) Ein Artenhilfsprogramm für den Ziegenmelker ist somit hier nicht erforderlich.

Der Ziegenmelker ist nicht nachgewiesen (Stellungnahme 8.2).

Der Ziegenmelker ist nicht nachgewiesen (Stellungnahme 8.2). Eine artenschutzrechtliche Ausnahmege-
nehmigung ist kein Bestandteil des Verfahrens und ist aus Sicht des Gutachters nicht notwendig.

An der Planung wird festgehalten.

Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

9. Deutsche Telekom AG, Ndl. Bad Neustadt, Am Zollberg 8, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

10. Energienetze Bayern GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg,

Keine Stellungnahme abgegeben.

11. Gemeinde Nüdlingen, Kissinger Straße 1, 97720 Nüdlingen

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

12. Handwerkskammer f. Unterfranken, Gartenstr. 5, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

13. Herrn Kreisheimatpfleger B. Becker, Oberes Roth 4, 97702 Münnerstadt

Keine Stellungnahme abgegeben.

14. Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Postfach 5840, 97008 Würzburg

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

15. Kabel Deutschland, Postfach 900120, 90492 Nürnberg

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

16. Kreisstraßenverwaltungsbehörde im Landratsamt Bad Kissingen, Kreisstraßenverwaltung, Postfach 18 20, 97675 Bad Kissingen

Siehe Stellungnahme Nr. 18.

17. Landesbund f. Vogelschutz, Kreisgruppe Bad Kissingen, Eltingshäuser Str. 31, 97714 Oerlenbach

Der Inhalt der zu diesem Verfahren gehörenden Begründung, Teil 1: Städtebauliche Begründung zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Münnerstadt“ ist mit den wesentlichen Punkten zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nahezu identisch (Zaunabstand zur Geländeoberfläche, Aussage zur Einspeisetrasse). Eine neue Stellungnahme zu diesen Punkten ist daher nicht notwendig und ist auch hier von Gültigkeit.

Zum Teil B: Textliche Festsetzungen

Mit den Inhalten besteht im Großen und Ganzen Einverständnis. Was die Aussagen in Kap. 2.2. Einfriedungen betrifft verweisen wir auf unsere Forderung, die wir ebenfalls in unserer Stellungnahme zur FNPI-Änderung dargelegt haben.

Kap. 4 Biotop- und Artenschutz

Die unter 4.2 vorgeschlagenen Maßnahmen mögen zwar zutreffen, ist jedoch die unter 4.3 – Vergrämung Bodenbrüter vorgeschlagene Maßnahme bereits durchgeführt worden. Diese ist vermutlich als CEF-Maßnahme zu sehen, obwohl noch keine Baugenehmigung festgesetzt wurde. So wäre und ist es für einen Naturschutzverband wie dem LBV von Interesse, wie sich diese vorgezogene Maßnahme bisher ausgewirkt hat.

Kap. 4.7 Schaffung Bruthabitate für Bodenbrüter (CEF)

Die Schaffung eines Bruthabits für Bodenbrüter des Offenlandes für eine Brutperiode vor der Vergrämung V1 wird aus unserer Sicht als nicht ausreichend gesehen. Da der vorgesehene Bereich während der Bauzeit nicht als Bruthabitat zur Verfügung steht - und - auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens nicht von allen Vogelarten sofort wieder „angenommen“ wird, wird von unserer Seite die vorgesehene Schaffung von „Ersatz“-Bruthabitaten auf einen Zeitraum von 5 Jahren gefordert.

Die Lage dieser Flächen sind auch im Bebauungsplan an sich kartenmäßig darzustellen (M. 1:5.000 oder 1:10.000, sowie als Ausschnitt TK25)

Begründung Teil 2: Umweltbericht

In Kap. 1.2 wird unter Bestand und Bewertung auf die Bestandsaufnahme einschlägiger Aspekte und deren Ausprägung ... im Plangebiet und der Umgebung hingewiesen. Dabei handelt es sich, wie im letzten Absatz deutlich ausgedrückt, lediglich um eine Bestandskartierung/ Biotoptypen-

kartierung, die auch noch in der Winterzeit (Jan. 2015) durchgeführt wurde. (siehe dazu auch Kap. 5.4.1. Pflanzen (ab S.14)) Diese „Erfassung“ ist für uns, dem LBV nicht ausreichend, betrachte man die „Nachweise“ in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), auf die wir noch gesondert eingehen.

Kap. 2 (S.7) Zur Angabe des Zaunabstandes zur Geländeoberfläche verweisen wir auf unsere Aussage zur Flächennutzungsplan-Änderung.

Wirkfaktoren der Planung werden im Kap. 4 (ab S.8) beschrieben. Bei der Pflege der Grünflächen wird eine 1-3 malige Mahd der Grünflächen vorgesehen. Dies mag für die ersten beiden Jahre „wirksam“ sein, in den Folgejahren wird eine 1-malige Mahd mit zusätzlicher Beweidung (max. 10 Schafe mit Ziegen) als sinnvoll gesehen, was sich dann auf die Avifauna positiv auswirken kann.

Den „Meinungen“ in der Matrix Kap. 5.1 (S.11) wird im Allgemeinen zugestimmt, doch sind wir bei den Aussagen zu „Wirkungen bei Tieren / Einzäunungen und Änderung der Flächennutzung“ einer anderen Meinung. Wir sehen hier eher „wesentliche Auswirkungen“ auf die Tierwelt, sind von dieser „Lebensraumveränderung“ nicht nur Kleintiere oder Vogelarten betroffen.

Die Aussage in Kap. 5.2 (S.13) Extensive Flächennutzung schützt die Böden vor Erosion als positive Wirkung anzugeben wird als „überflüssig“ angesehen, denn diese „Wirkung“ besteht schon seit Aufgabe des Steinbruchs als Erddeponie. Die Errichtung einer Solarfläche zum Schutz des Bodens vor Erosion ist hierfür nicht notwendig.

Kap. 5.4.2. befasst sich mit Tieren, die in der sog. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfasst, danach als NW (vorkommend nachgewiesen) oder PO (möglicherweise potentiell vorkommend) angegeben werden und nach artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu beurteilen sind.

Eine Beurteilung dieser saP erfolgt gesondert.

Was die Zeitangabe zu ... Mahd der Grünanlage ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen ... betrifft, ist diese in Oktober bis März zu ändern. (S.24)

Auf S.26 wird eine maschinelle Mahd als extensive Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulreihen (M1) vorgesehen. Wir fordern, wenn keine Beweidung der Fläche erfolgt, die Entfernung des Mahdgutes, um eine Aufdüngung bzw. „Bewuchsverdichtung“ zu verhindern.

Bei den in Kap.7 Monitoring vorgestellten Kontrollen (S.35) stellt sich die Frage wie, und durch wen diese durchgeführt werden sollen. Da nach unserer Meinung diese nicht mit der Abnahme der landschaftspflegerischen Bauausführungen abgeschlossen sein können, werden diese Kontrollen von der LBV-Kreisgruppe auf eine Dauer von 10 Jahren gefordert.

Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Kap. 1.3 (S.4) Der Hinweis auf das Schreiben der Obersten Baubehörde zum Methodischen Vorgehen zu nachfolgenden Untersuchungen mag für Planungen die mit Straßenbau verbunden sind gültig sein. Es wird im vorliegenden Verfahren jedoch keine Straßenbaumaßnahme geplant. Folglich ist es völlig unverständlich, dass hier keine faunistische Erfassung ... durchgeführt wurde und Angaben, insbesondere zur Vogelwelt, nur ... durch Potentialanalyse ermittelt wurden!

Kap. 4.1.2.1. (S.10) Säugetiere

Hier werden in der Tabelle 2 und im Anhang 1.1 textlich widersprüchliche Angaben vorgelegt. In der Tabelle 2 fehlt die Bechsteinfledermaus, die im Anhang - Tab. 1.1 als NW angegeben wird. Das Vorkommen dieser Art wird auch von der LBV-Kreisgruppe bestätigt. Damit wären 3 Arten als nachgewiesen und 10 Arten als potentiell möglich – also 13 Arten – anzugeben (s. dazu auch Seite 11)

In Kap. 4.2 (S.13) geht es um Vogelarten nach Art. 1 VRL. Sollen nach Angaben im Anhang 1.2 nachweislich 6 Arten vorkommen, werden weitere 77 Arten als potentiell möglich angegeben. Wenn man sich die gesamte Auflistung aller Vogelarten genauer betrachtet, könnten es aber auch weit mehr Arten sein als die potentiell 77 Arten. Dass diese Angaben insgesamt nach unserer Meinung mehr oder weniger „nicht aussagekräftig“ sind beweist die Angabe zum potentiellen Vorkommen der Sperbergrasmücke. Diese Vogelart ist in ganz Bayern nur 1x als „sicher brütend“ erfasst, bei uns im Landkreis noch niemals nur als „Beobachtung“ nachgewiesen. (s. dazu „Brutvögel in Bayern“; LfU, LBV, Ornith. Gesell. in Bayern; 2005)
Insgesamt wird der hier vorgelegten saP eine mehr als negative Bewertung bescheinigt, da sie in keinem Fall das vorweist was eigentlich ihre Bezeichnung vorgibt!

Zusammenfassung:

Die hier vorgelegten Unterlagen für einen „Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung“ stellen insgesamt nur einen Entwurf dar. So bedarf es unserer Meinung nach noch zu einer Reihe von „Nachbesserungen“, die wir in Form von Vorschlägen und Forderungen gestellt haben. Was die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ insbesondere zu Vogelarten betrifft, wird eine entsprechende Erfassung vor Ort gefordert.

Damit muss der vorgelegte Entwurf für den BBauPl. „Freiflächenphotovoltaikanlagen Deponie Münnerstadt“ von der Kreisgruppe Bad Kissingen des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Verband für Arten- und Biotopschutz - (LBV) zunächst abgelehnt werden.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen

Der Zaunabstand zur Geländeoberfläche wird in den Unterlagen einheitlich auf 15 cm angepasst.

Die Vergrämuungsmaßnahmen wurden mit der UNB des LRA Bad Kissingen abgestimmt und bereits durchgeführt. Die Wirksamkeit wird regelmäßig kontrolliert. Die Maßnahme ist wirksam.

Die Schaffung von einem „Ersatz Bruthabitat“ ist während der Baumaßnahme für eine Brutperiode erforderlich und gewährleistet. Die CEF Maßnahmenflächen und die Dauer der Durchführung wurden mit der UNB LRA Bad Kissingen abgestimmt. Die Maßnahme für eine Brutperiode wird als ausreichend angesehen.

Die Biotoptypenkartierung dient nicht der faunistischen Kartierung. Siehe Kapitel 1.3 Methodisches Vorgehen der saP

Die saP wurde als Worst Case Betrachtung erarbeitet und neben der Kartierung wurden alle vorliegenden Unterlagen ausgewertet. Die Anregung einer Schafbeweidung wird an den Betreiber als Alternative zur Mahd weiter gegeben.

Wesentliche negative Änderungen auf die Tierwelt sind nicht zu erwarten, da es sich bislang um eine in Verfüllung/Abdeckung befindlichen Deponie handelt. Mit der Maßnahme der Photovoltaikanlage wird eine kurze Blütenwiese geschaffen.

Das Entwicklungsziel erfordert keine Beweidung. Die Anregung wird daher nicht aufgenommen.

In der Planzeichnung werden die Flächen für die CEF Maßnahmen dargestellt. Die Flächen wurden in Abstimmung mit der UNB durch den Vorhabenträger vertraglich gesichert.

Die Flächen der Deponie sind frisch aufgeschüttet/abgedeckt. Daher ist mit Erosion der Fläche bis zur Bildung einer Vegetationsdecke zu rechnen. Durch die teilweise Überdeckung der Flächen mit Modultischen wird die Erosion reduziert.

Es wird geändert in: Die Grünlandpflege ist außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Ende Oktober bis Anfang März durchzuführen.

Das Entwicklungsziel erfordert keine Abfuhr des Mahdgutes. Die Forderung wird daher nicht aufgenommen.

Es wird ein Monitoringkonzept für die nächsten Jahre erarbeitet und durch Fachleute aus dem Bereich Natur- und Artenschutz durchgeführt. Das Monitoring erfolgt in Abstimmung mit der UNB

Die Bechsteinfledermaus wird in Tabelle 2 eingefügt. Dies hat keine Auswirkungen auf die Planung.

Die saP wurde als Worst Case Betrachtung erarbeitet.

Die Potentialanalyse stützt sich auf eine Worst Case Betrachtung, die im Zweifelsfall von der ungünstigsten Situation für die betrachtete Art ausgeht. Die tatsächlichen Auswirkungen können daher geringer, jedoch nicht stärker sein.

Die Unterlagen wurden mit den zuständigen Fachbehörden erarbeitet und sind vollständig.

An der Planung wird festgehalten.

Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

18. Landratsamt Bad Kissingen, Bauleitplanung, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen

Anlagen

- 1 Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 07.04.2015
- 1 Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 09.04.2015
- 1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.04.2015
- 1 Stellungnahme der Unteren Wasserrechtsbehörde vom 13.04.2015
- 1 Stellungnahme des Kreisbrandinspektors vom 16.04.2015

Seitens der Kreisstraßenverwaltung und des Kreisbaumeisters sind keine Bemerkungen veranlasst.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde merkt an, dass es seitens des Landesamtes Bad Kissingen geplant ist, künftig alle Bauleitpläne (incl. Änderungen) digital zu nutzen. Es wird daher gebeten, den Bebauungsplan und die Begründung in digitaler Form (DXF Format und auch als PDF Dokument) nach Abschluss des Verfahrens dem Landratsamt zur Verfügung zu stellen.

Keine Einwendungen

Beschlussvorschlag:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen
Die Daten können digital zur Verfügung gestellt werden
Keine Abwägung erforderlich

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

18.1 Landratsamt Bad Kissingen, Gesundheitsamt, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

18.2 Landratsamt Bad Kissingen, Immissionsschutz und staatl. Abfallrecht, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

18.3 Landratsamt Bad Kissingen, Untere Naturschutzbehörde, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen

Die vorgelegten Unterlagen beinhalten die Begründung , Teil B: Textliche Festsetzungen, den Planteil, den Umweltbericht mit zwei Planteilen, die FFH-Verträglichkeitsabschätzung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

Zu den Teilbereichen, ausgenommen Begründung und FFH-Verträglichkeitsabschätzung, sind folgende Anmerkungen nötig:

Teil B:Textliche Festsetzungen

Bei Nr. 3.1.2 ist die Anlage eines Lesesteinhaufens von ca. 10 m Länge zu ergänzen, der südlich den Modulen auf M3 vorgelagert sein soll. Damit erfolgt eine Aufwertung des Lebensraums der FFH-Art Zauneidechse.

Die Ausführungen zu Maßnahme M 3 sind sehr allgemein gehalten und näher zu beschreiben. Als Zeitpunkt für die Durchführung der Pflanzungen ist die 1. Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Anlage festzustellen.

Planteil

Die Darstellung der zeitlich begrenzten Ausgleichsflächen ist nach 4.7 im Plan nicht vorhanden und ist zu ergänzen.

In Nr. 5 „Gehölzliste“ ist *Prunus padus* zu streichen und dafür *Salix caprea* aufzunehmen. Diese Änderung ist z.B. auch in Nr. 11 des Umweltberichts aufnehmen.

Umweltbericht:

Nr. 5.2 Beim Berechnungsbeispiel Versiegelung sind 200 qm nicht 0,002 ha, sondern 0,02 ha. Bitte ändern.

Nr. 6.3 Für die Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahme ist die Durchführung eines Monitorings analog des Solarparks Rohr (S. 20 Umweltbericht) mit aufzunehmen.

Nr.9 Hier ist ein Fehler der Verweisquelle vorhanden, der zu berichtigen ist.

Nr.11 Prunus padus ist durch Salix caprea zu ersetzen.

SaP:

S. 19, Nr. 2.1 Hier wird vorgeschlagen, dass das Ausweich-Bruthabitat nur für eine Brutperiode zur Verfügung steht, da anschließend das Bruthabitat der Heidelerche für den Bereich des Landkreises Rhön-Grabfeld, das dann ab 2016 vorhanden ist, als Ausweich zur Verfügung steht.

Beschlussvorschlag:

Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die jeweiligen Dokumente eingearbeitet
Die Anregung wird aufgenommen und in der Festsetzung bei der Maßnahme M3 ergänzt.

Die Flächen sind unter 4.7 mit Gemarkung und Flurstück beschrieben. Eine Übersichtskarte TK 25 und die Flurstücke werden zeichnerisch im Plan ergänzt.

Änderungsvorschlag wird in die Planung übernommen.

Die Berechnung wird redaktionell korrigiert.

Wird redaktionell im Umweltbericht korrigiert.

Änderungsvorschlag wird übernommen.

Dem Vorschlag wird gefolgt und der Text redaktionell angepasst.

Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

18.4 Landratsamt Bad Kissingen, Untere Wasserrechtsbehörde, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen

Begründung zur Aufstellung d. Bebauungsplans:

Der Punkt 5.6 „Deponie und Altlastenverdachtsfläche“, ist wie folgt zu berichtigen bzw. ändern:

Die Sätze 1-3 des 1. Absatzes sind zu streichen und durch folgende Sätze zu ersetzen.

„Auf der seit Mitte 2009 stillgelegten Erdaushub- und Bauschuttdeponie durfte ab 1995 nur Erdaushub angenommen werden. Davor wurde auch Bauschutt eingelagert.

Bei verschiedenen Ortseinsichten nach 2005 wurden nur ganz geringe Reste von Bauschutt an der Geländeoberfläche festgestellt. Diese wurden beseitigt.“

Umweltbericht:

Der Punkt 5.2 „Schutzgut Boden“, - Vorbelastung/Altlasten- ist wie folgt zu berichtigen bzw. ändern:

Satz 1 ist zu streichen und durch folgende Sätze zu ersetzen.

„Auf der seit Mitte 2009 stillgelegten Erdaushub- und Bauschuttdeponie wurde bis 1995 Erdaushub und Bauschutt eingelagert. Danach wurde nur noch Erdaushub abgelagert.“

Keine Einwendungen

Beschlussvorschlag:

Die Änderungsvorschläge werden in die Begründung redaktionell übernommen.

Keine Abwägung erforderlich

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

18.5 Landratsamt Bad Kissingen, Kreisbrandinspektor, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen

Die Zufahrt zu dem Schutzobjekt ist nach den Muster-Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 auszuführen. Die Muster-Richtlinie entspricht der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken“

Die Zufahrt ist so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden kann. Zufahrten sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen.

Werden Stichstraßen oder -wege mit mehr als 50 m Länge angelegt, ist an deren Ende ein Wendepplatz anzulegen. Der anzunehmende Wendekreisdurchmesser beträgt 18,5 m

Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen anzulegen.

Der DC-Trennschalter zur Unterbrechung des Stromkreises ist im Zugangsbereich zu installieren. Dieser und die Gleichspannungsleistungen sind für die Feuerwehr besonders zu kennzeichnen.

Der zuständige Kreisbrandinspektor Herr Edwin Frey und die örtliche Feuerwehr sind vor der Inbetriebnahme an der Anlage einzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Zufahrt erfolgt über das bestehende Erschließungswegenetz. Dieses ist für die Nutzung als Steinbruch und Deponie für LKW ausgelegt.

Falls in Teilbereichen Mängel bestehen sollten, werden diese im Rahmen der Baumaßnahmen entsprechend den erforderlichen Maßgaben nachgebessert.

Es werden keine Stichstraßen länger als 50 m notwendig.

Sollten nicht genügend Ausweichstellen vorhanden sein, werden diese in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und den beiden Kommunen angelegt.

Details der technischen Anlagenplanung können im Rahmend er Bauleitplanung nicht definiert werden. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger zur Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung weitergegeben.

Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

19. Markt Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet

Keine Einwendungen erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

20. NEFtv GmbH, Allensberger Straße 185 G, 90461 Nürnberg

Keine Stellungnahme abgegeben.

21. Pledoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

22. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Flughafenstr. 118, 90411 Nürnberg

Die Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern - erhebt gegen den o. a. Planentwurf keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass Blendwirkungen für Luftfahrer auszuschließen sind.

Beschlussvorschlag:

Auf Grund der Antireflexionseigenschaften der Solarmodule, die eine geringere Reflexion als Wasserflächen aufweisen, ist von keiner Beeinträchtigung von Luftfahrern auszugehen.

Keine Abwägung erforderlich

23. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

Keine Einwendungen:

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

24. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

25. Regierung von Unterfranken, Brand- und Katastrophenschutz, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Keine Stellungnahme abgegeben.

26. Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

27. Staatliches Bauamt Schweinfurt, Straßenbauamt, Postfach 42 20, 97410 Schweinfurt

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

28. Staatliches Gesundheitsamt, Salinenstr. 1, 97688 Bad Kissingen

Keine Stellungnahme abgegeben.

29. Stadt Münnernstadt Wasserversorgung/Abwasser, Marktplatz 1, 97702 Münnernstadt

Keine Stellungnahme angegeben.

30. Vermessungsamt Bad Kissingen, Von-Hessing-Straße 5, 97688 Bad Kissingen

Keine Stellungnahme abgegeben.

31. Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale, Gemeinde Burglauer, Goethestr.1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

31.1 Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale, Gemeinde Burglauer, Goethestr.1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Ursprünglich wurde im Rahmen des Scopings zum Bauleitplanverfahren für die Erschließung der Deponie in Münnerstadt eine Eintragung eines Geh- und Fahrrechts zu Gunsten der Stadt Münnerstadt und des Vorhabenträgers über die Steinbruch- und Deponiewege der Gemeinde Burglauer, wie auch in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan erläutert, angestrebt.

Im Rahmen der weiteren Abstimmung stellte sich heraus, dass es sinnvoller ist, nur dem Vorhabenträger ein Geh- und Fahrrecht einzuräumen und die Sicherung der Erschließung des B-Plangebietes in Münnerstadt durch die öffentliche Widmung der ursprünglichen Deponiezufahrt herzustellen.

Die Gemeinde Burglauer hat daher den bestehenden Weg auf Grundstück Fl.Nr. 1556/7, Gemarkung Burglauer als öffentlichen Feld- und Waldweg Rabustweg X (nicht ausgebaut) gewidmet.

Beschlussvorschlag:

Der Passus zur Erschließung wird redaktionell entsprechend in Plan und Begründung angepasst. Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

32. Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Gemeinde Thundorf i. Uf r., Marktplatz 1, 97711 Maßbach

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

33. Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Markt Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach

Planungshoheit und sonstige planungsrechtliche Belange des Marktes werden nicht berührt.
Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

34. Verwaltungsgemeinschaft Saal an der Saale, Gemeinde Wülfershausen a.d.Saale, Wiesenflecklein 4, 97633 Saal an der Saale

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

35. Verwaltungsgemeinschaft Saal an der Saale, Gemeinde Saal an der Saale, Wiesenflecken 4, 97633 Saal an der Saale

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

36. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstr. 26, 97616 Bad Kissingen

Die Unterlagen wurden eingesehen - die Anmerkungen und Hinweise für die Bauleitplanung aus dem im Vorfeld bereits geführten Schriftverkehr sind enthalten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erstellung des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Münnerstadt" zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

37. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren kann verzichtet werden.

Sollte die Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf 5 m begrenzt.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

38. Abwasserverband Saale-Lauer, Palmsberg 1, 96718 Hohenroth

Keine gesonderte Stellungnahme abgegeben siehe Stellungnahme im FNP ohne Einwendungen

39. Jagdgenossenschaft Münnerstadt, z.Hd. Herrn Jagdvorsteher Dieter Petsch, Deutschherrnstraße 21 1/2, 97702 Münnerstadt

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

Öffentlichkeitsbeteiligung

Keine Stellungnahmen eingegangen

TOP 3.4 Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Münnerstadt"; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Die heute dem Stadtrat der Stadt Münnerstadt vorgelegten Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Münnerstadt“, in der Fassung vom 18.05.2015, entsprechen den Vorstellungen des Stadtrates.

Die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes, die Begründung zur Grünordnung / Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, jeweils in der Fassung vom 18.05.2015, enthalten alle veranlassten redaktionellen Ergänzungen. Redaktionelle Ergänzungen stellen keine inhaltlichen Änderungen dar.

Beschlussvorschlag:

Die heute dem Stadtrat der Stadt Münnerstadt vorgelegten Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Münnerstadt“, in der Fassung vom 18.05.2015, entsprechen den Vorstellungen des Stadtrates.

Die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes, die Begründung zur Grünordnung / Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, jeweils in der Fassung vom 18.05.2015, enthalten alle veranlassten redaktionellen Ergänzungen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Münnerstadt“ mit Begründung und Begründung zur Grünordnung / Umweltbericht sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, jeweils in der Fassung vom 18.05.2015, wird gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wird durch den Stadtrat der Stadt Münnerstadt der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Münnerstadt“, in der Fassung vom 18.05.2015, als Satzung beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Münnerstadt“ in Kraft..

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 4 Sonderförderprogramm "Stadtumbau West"

TOP 4.1 Neuordnungskonzept Karlsberg; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Im Zuge der Erstellung des Neuordnungskonzeptes Karlsberg wurde in der Zeit vom 02.04.2015 bis 08.05.2015 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Während der oben genannten Frist sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. – Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen, Stellungnahme vom 04.05.2015

„Keine Äußerung.

Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:

„Zur Bereitstellung der Daten für das GDI-Projekt ‚Bauleitpläne im Internet‘ wird gebeten nach Abschluss des Verfahrens den rechtskräftigen Bauleitplan, die Legende, die Hinweise und Festsetzungen (ggf. mit Begründung) im pdf-Format und das Umfangspolygon des überplanten Gebietes im shp-Format unserem Geodatenansprechpartner zur Verfügung zu stellen sowie die Sachdaten mit dem IZB-Bauleitplanungserfassungstool zu erfassen bzw. zu ergänzen.

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE – (ABI EU Nr. L 108 S.1)
- Art. 12a VermKatG
- Art. 2 i. V. mit Art. 4ff. BayGDIG

Auf die Möglichkeit die Bodenordnung mittels Baulandumlegung (übertragen auf das ADBV oder mit Umlegungsausschuß) nach dem BauGB durchzuführen wird hingewiesen.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen beziehen sich auf das spätere Bauleitplanungsverfahren.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

2. - Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Stellungnahme vom 13.04.2015

„Gegen das o. g. städtebauliche Entwicklungs- und Neuordnungskonzept Karlsberg bestehen keine Bedenken.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

3. – Bayernwerk AG, Netzcenter Schweinfurt, Stellungnahme vom 05.05.2015

„Die Netze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (Gasuf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk AG (seit 01.07.2013 Nachfolger der E.ON Bayern AG), daher nehmen wir auch Stellung zu Ihrem Schreiben an die Energienetze Bayern GmbH.

Im Bereich des städtebaulichen Entwicklungs- und Neuordnungskonzeptes befinden sich 20-kV-Kabel, Niederspannungskabel und Gasleitungen unseres Unternehmens.

Wir weisen darauf hin, dass vor Inangriffnahme von Tiefbauarbeiten eine Einweisung durch unser Netzcenter Schweinfurt, Tel.-Nr. 09721/94907-338, unbedingt erforderlich ist. Hier erhalten Sie Lagepläne, Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen.

Gegen das städtebauliche Entwicklungs- und Neuordnungskonzept bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Momentan sind keine Erweiterungen bzw. Änderungen an unserem Versorgungsnetz im Bereich des städtebaulichen Entwicklungs- und Neuordnungskonzeptes geplant.

Für weitere Fragen oder falls Änderungen an den Straßenbeleuchtungsanlagen gewünscht werden, steht Ihnen Herr Andreas Patzelt, Tel.-Nr. 09721/94907-220, gerne zur Verfügung.

Bitte halten Sie uns über weitere Planungen, insbesondere über Tief- und Straßenbauarbeiten, auf dem Laufenden, damit wir die Erweiterung bzw. Erneuerung unserer Anlagen erneut prüfen können.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Träger wird im Zuge des Bauleitplanungsverfahrens erneut beteiligt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

4. – Bund Naturschutz, Kreisgruppe Bad Kissingen, Stellungnahme vom 07.05.2015

„Die Voraussetzung für ein tragfähiges Konzept, nämlich die Erstellung belastbarer Daten, ist sehr gut gelungen. Die demographischen Veränderungen und Folgen für die Infrastruktur werden

gut dargestellt, allerdings fehlt ein Nahversorgungskonzept für eine alternde Bevölkerung. Nicht erwähnt wird auch die jetzt schon äußerst großzügige räumliche Ausstattung der Grund- und Hauptschule. Auf Dauer ist dies sicherlich nicht zu halten. Hier hätten wir uns ein Konzept gewünscht, das die zukünftigen Veränderungen aufgreift und in die anderen Planungen integriert.

Neue Baugebiete für privates Wohnen, die durch den Wegfall des Hallenbades und des BBZ entstehen sollen, sind unseres Erachtens kontraproduktiv. Sie passen nicht zu ihren Analysen zur Bevölkerungsentwicklung. Sinnvoller wäre es hier, um weitere Leerstände zu vermeiden, diese Flächen (wie mit den angrenzenden Flächen geplant) zurückzunehmen und sie nicht als Bauplätze auszuweisen. Nur eine Verknappung des Angebots wäre geeignet, nicht nur das Gebiet Karlsberg sondern auch den Stadtkern zu revitalisieren.

Unserer Meinung nach sollten frei werdende Flächen für die Verbesserung der Aufenthaltsqualität umgebaut werden. Da wir keine Stadtplaner sind, können wir hier nur mögliche Themen wie Wasser, stadtnahe Nutzgärten/Gemeinschaftsgärten oder Spielplätze (Boccia...) als Treffpunkte auch für eine alternde Bevölkerung nennen. Möglich sind sicherlich auch Themenlandschaften wie Schmetterlingsgärten, Kräutergärten – ähnlich wie der geplante Skulpturenpark –, deren Pflege nicht zu zeitaufwändig ist.

Interessant wäre auf jeden Fall, der Lauer mehr Platz für ihre Entwicklung zu bieten: Einmal wegen zukünftiger klimatischer Herausforderungen, dann aber auch als kostenloser Abenteuer-spielplatz.

Beschlussvorschlag:

Die Erarbeitung eines Nahversorgungskonzeptes für den Karlsberg und die Auseinandersetzung mit dem Platzbedarf der Grund- und Hauptschule sind nicht Thema des vorliegenden Neuordnungskonzeptes.

Die vorgesehenen Bauplätze stehen nicht in Konkurrenz zu der vorhandenen Bebauung am Karlsberg und den Leerständen in der Altstadt, da sie, auf Grund der gewählten Bauweise und der Grundstücksgröße, eine andere Nachfrage bedienen als das bereits vorhandene Angebot. Zusätzlich werden auf diese Weise vorhandene Innenentwicklungspotentiale genutzt und Ressourcen im unbebauten Außenbereich geschont.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 2 Anwesend 20 Befangen 0

5. – Deutsche Telekom GmbH, Stellungnahme vom 07.05.2015

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Untersuchungsgebiet sind von uns derzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Planung bedeutsam sein können.

Wir bitten Sie auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden TK-Linien, bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Diese Telekommunikationsanlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden

Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Entwicklungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 169 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 150 Abs.1 BauGB zu erstatten.

Falls Sie Pläne benötigen, bieten wir Ihnen eine kostenfrei Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>) an. Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezüglich Auskünfte per Fax unter der Nr. 0391/580213737 und per E-Mail unter planauskunft.sued@telekom.de zu erhalten.

Weiterhin bitten wir Sie bei Ihren weiteren Planungen und bei der Aufstellung der beabsichtigten Bebauungspläne uns erneut zu beteiligen.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Träger wird im Zuge des Bauleitplanungsverfahrens erneut beteiligt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

6. – Energienetze Bayern GmbH München, Stellungnahme vom 08.04.2015

„Als verantwortlicher Betreiber des im Eigentum oder Besitz der Energie Südbayern GmbH (ESB) befindlichen Gasversorgungsnetzes teilen wir mit Bezug auf Ihre Anfrage vom 02.04.2015 mit, dass sich im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme keine Leitungen der ESB befinden. Bitte erkundigen Sie sich auch bei der Bayernwerk AG sowie der Energienetze Bayern GmbH in Regensburg nach verlegten Leitungen.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Träger wird im Zuge des Bauleitplanungsverfahrens erneut beteiligt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

7. – Gemeinde Nüdlingen, Stellungnahme vom 07.05.2015

„Das uns zugegangene Planungskonzept wurde dem Gemeinderat der Gemeinde Nüdlingen in seiner Sitzung am 05.05.2015 zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat es zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben. Der Beschluss erfolgte einstimmig, Abstimmungsergebnis 17:0.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

8. – Handwerkskammer für Unterfranken, Stellungnahme vom 27.04.2015

„Die vorgesehenen Festsetzungen für das städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Münnerstadt lassen keine Beeinträchtigung von Belangen des Handwerks erkennen, so dass von Seiten der Handwerkskammer für Unterfranken keine Einwendungen vorzubringen sind.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

9. – Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Stellungnahme vom 05.05.2015

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Erweiterung des Stadtumbaugebietes. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Neuordnungskonzept für das Gebiet Karlsberg Einverständnis besteht.

10. – Kabel Deutschland, Stellungnahme vom 06.05.2015

„Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Träger wird im Zuge des Bauleitplanungsverfahrens erneut beteiligt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

11a. – Landratsamt Bad Kissingen, SG 41 Bautechnik, Stellungnahme vom 05.05.2015

„Seitens des Landratsamtes sind keine Stellungnahmen zu dem Entwicklungs- und Neuordnungskonzept veranlasst.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

11b. – Landratsamt Bad Kissingen, Kreisbrandinspektor Albert, Stellungnahme vom 07.05.2015

„Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des aktiven Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl., notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.

Vom Standpunkt des aktiven Brandschutzes werden folgende Forderungen für notwendig erachtet:

Die Zufahrt- Zugänge zu den Schutzobjekten sind nach DIN 14090 Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken auszuführen.

Die Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Werden Stichstraßen oder –Wege mit mehr als 50m Länge angelegt, ist an deren Ende ein Wendepplatz anzulegen. Der anzunehmende Wendekreisdurchmesser beträgt 18,5 m.

Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen anzulegen.

Zu Gebäuden, in denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über der Geländeoberkante liegt, ist eine Aufstellfläche DIN 14090 Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken zu schaffen.

Sind solche Gebäude geplant, muss die Feuerwehr auch über das notwendige Rettungsgerät verfügen.

Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein.

Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien des DVGW zu beachten, insbesondere jedoch die Arbeitsblätter

W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung

W 331 Hydrantenrichtlinien.

W 313 Richtlinien für den Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen

Die Hydranten müssen den Normblättern DIN 3221 oder 3222 entsprechen und mit einem DIN-DVGW-Prüfzeichen versehen sein. Insbesondere ist zu beachten, dass die Hydranten mit selbsttätiger Entleerung, die Überflurhydranten zusätzlich mit einer Sollbruchstelle versehen sind.

Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist zu beachten, dass nur solche mit Nennweite (DN 80) eingebaut werden, da bei den Feuerwehren nur Standrohre mit Nennweite 80 vorhanden sind.

Eine zusätzliche Absperrung der Hydranten sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so ist eine auffällige, dauerhafte Kennzeichnung vorzusehen.

Bei der Hydrantenauswahl ist davon auszugehen, dass ein Verhältnis von ca. 2/3 Unterflurhydranten zu 1/3 Überflurhydranten eingehalten wird.

Falls die vorstehende Forderung nicht erfüllt werden kann, ist im Umkreis von max. 300 m ein unterirdischer Löschwasserbehälter zu errichten.

Unterirdische Löschwasserbehälter müssen den Forderungen der DIN 14230 entsprechen.

Löschwasserteiche müssen der DIN 14210 entsprechen.

Bauanträge, die die einschlägigen Brandschutzanforderungen der BayBO nicht erfüllen oder bei denen von den Brandschutzanforderungen abgewichen werden soll und Gebäude oder Betriebe besonderer Art und Nutzung oder für besondere Personengruppen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

Die Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr ist, soweit erforderlich, entsprechend der Erweiterung des bebauten Gemeindegebietes zu ergänzen. Hierzu ist rechtzeitig mit dem zuständigen Kreisbrandrat Verbindung aufzunehmen.“

Beschlussvorschlag:

Die Planungen werden im Hinblick auf den benötigten Wendekreisdurchmesser von 18,5 m bei Stichstraßen mit einer Länge von mehr als 50 m überarbeitet. Die Anforderungen des Brand-schutzes sind im Detaillierungsgrad des vorliegenden Entwicklungs- und Neuordnungskonzeptes noch nicht festgelegt. Sie finden erst auf Ebene der Bauleitplanung Berücksichtigung.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

11c. – Landratsamt Bad Kissingen, SG 42 Umweltschutz, Stellungnahme vom 05.05.2015

„Seitens des Landratsamtes sind keine Stellungnahmen zu dem Entwicklungs- und Neuordnungskonzept veranlasst.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

11d. – Landratsamt Bad Kissingen, SG 40 Baurecht, Stellungnahme vom 05.05.2015

„Seitens des Landratsamtes sind keine Stellungnahmen zu dem Entwicklungs- und Neuordnungskonzept veranlasst.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

11e. – Landratsamt Bad Kissingen, SG 13 Bildung, Schule, Kultur und Liegenschaften, Stellungnahme vom 05.05.2015

„Seitens des Landratsamtes sind keine Stellungnahmen zu dem Entwicklungs- und Neuordnungskonzept veranlasst.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

11f. – Landratsamt Bad Kissingen, Abteilung 3 Sicherheit und Ordnung, Stellungnahme vom 05.05.2015

„Seitens des Landratsamtes sind keine Stellungnahmen zu dem Entwicklungs- und Neuordnungskonzept veranlasst.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

12. – Markt Bad Bocklet, Stellungnahme vom 05.05.2015

„Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der Marktgemeinderat Bad Bocklet den Änderungen in seiner Sitzung vom 21.04.2015 zugestimmt hat.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

13. – NEFtv GmbH

keine Stellungnahme eingegangen

14. – Pledoc GmbH, Stellungnahme vom 15.04.2015

„Mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.“

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Träger wird im Zuge des Bauleitplanungsverfahrens erneut beteiligt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

15. – Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 Landesplanung

keine Stellungnahme eingegangen

16. – Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Stellungnahme vom 07.05.2015

„Gegen das Entwicklungs- und Neuordnungskonzept werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben.

Die Planung trägt insbesondere den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung, wonach die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden soll und wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (u. a. Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) möglichst vorrangig zu nutzen sind (Festlegungen 3.1 i. V. m. 1.2.1 Abs. 2 und 3.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – A I 4 Satz 2, B II 1.1 Abs.2 Spiegelstrich 2 Regionalplan 3).

Das Konzept für die Nachnutzung des Hallenbadareals kommt auch den regionalplanerischen Festlegungen (B I 2, B I 3.1.4 Regionalplan 3) entgegen, wonach Teile dieses Areals als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, sowie wonach im innerörtlichen und ortsnahe Bereich der Entwicklung neuer Grünflächen (im Zuge der Bauleitplanung) verstärkt Rechnung getragen werden soll.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

17. – Staatliches Bauamt Schweinfurt, Stellungnahme vom 07.05.2015

„Belange der Straßenbauverwaltung sind von der Erweiterung der Abgrenzung für das Gebiet ‚Karlsberg‘ nicht betroffen, insofern keine direkte Anbindung an die Staatsstraße St 2282 geplant ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplan ‚Karlsberg‘ sowie unserer Aussage zum ‚Vorkonzept Karlsberganbindung an die Coburger Straße St 2282‘ hin (Email vom 22.02.2013 an Ing.-Büro Braun, Würzburg). Das Ing.-Büro untersuchte im Jahr 2010 die Anbindung mittels einer Erschließungsstraße und legte hierzu zwei Planungsvarianten vor, die der Stadt Münnerstadt bekannt sein dürften.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Entwicklungs- und Neuordnungskonzeptes ist derzeit keine direkte Anbindung an die Staatsstraße St 2282 geplant.

18. – Stadt Münnerstadt

keine Stellungnahme eingegangen

19. –VG Bad Neustadt a. d. Saale, Gemeinde Burglauer

Telefonische Rückmeldung am 05.05.2015:

Die Gemeinde Burglauer, vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale, gibt keine Stellungnahme ab.

20 – VG Bad Neustadt a. d. Saale

Telefonische Rückmeldung am 05.05.2015:

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale gibt keine Stellungnahme ab.

21. – VG Maßbach, Gemeinde Thundorf i. Ufr., Stellungnahme vom 05.05.2015

„Seitens der Gemeinde Thundorf bestehen gegen vorgelegte Planungen keine Einwände, da dadurch weder die Planungshoheit noch sonstige planungsrechtliche Belange der Gemeinde berührt sind.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

22. – VG Maßbach, Markt Maßbach, Stellungnahme vom 05.05.2015

„Seitens des Marktes Maßbach bestehen gegen vorgelegte Planungen keine Einwände, da dadurch weder die Planungshoheit noch sonstige planungsrechtliche Belange der Gemeinden berührt sind.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

23. – VG Saal a. d. Saale, Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale, Stellungnahme vom 06.05.2015

„Keine Äußerung“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

24. – VG Saal a. d. Saale, Markt Saal a. d. Saale, Stellungnahme vom 06.05.2015

„Keine Äußerung.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

25. – Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Stellungnahme vom 06.05.2015

„Die Unterlagen wurden eingesehen – aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem städtebaulichen Entwicklungs- und Neuordnungskonzept Karlsberg zugestimmt werden.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur weiteren Ausplanung nach Entscheidung hinsichtlich der Variantenwahl:

- Niederschlagswassereinleitung: Nach §55 Abs. 2 WHG ist das Trennsystem der Regelfall. D. h. das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist wenn möglich, gesondert abzuleiten. Mit dem Programm BEN (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen (siehe auch www.wwa-kg.bayern.de Startseite Internetangebot des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen) können Sie in wenigen Schritten prüfen, ob die Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind. Bei Vorliegen einer erlaubnispflichtigen Einleitung ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zu stellen. Hierzu sind die Nachweise, Berechnungen und Pläne nach DWA M 153 (DWA-Merkblatt: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Niederschlagswasser (vom August 2007)) zu erbringen. Bei der geplanten Versickerung ins Grundwasser ist der Gewässertyp G13 mit 8 Punkten maßgebend (Karst).
- Urbane Sturzfluten: Wege und Plätze sind so anzulegen, dass anfallendes Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen schadlos abgeleitet wird. Der Schutz angrenzender Grundstücke ist dabei sicherzustellen. Bei extremen Starkregenereignissen kann es auch an erhöhten Standorten fernab von Gewässern zu sogenannten urbanen Sturzfluten kommen. Außeneinzugsgebiete sind gesondert abzuleiten!
- Versickerungsfördernde Maßnahmen: Mit der Umsetzung des Vorhabens werden große Fläche versiegelt und hierdurch örtlich die Grundwasserneubildung verhindert. Zudem sind die bekannten versickerungsfördernden Maßnahmen, wie z. B. wasserdurchlässige Beläge bei befestigten Flächen, soweit dies aus Sicht des Grundwasserschutzes möglich ist, anzustreben. Dachbegrünungen tragen auch dazu bei.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur Versickerung und Ableitung des Niederschlages werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgesetzt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

26. – Abwasserverband Saale-Lauer, Stellungnahme vom 07.04.2015

„Dem Abwasserverband Saale-Lauer obliegt der Betrieb der Kanalsysteme in den Stadtteilen Burghausen und Reichenbach. Für das Gebiet innerhalb der Stadt Münnerstadt besteht keine Zuständigkeit, somit sind hierfür auch keine Kanaldaten vorhanden. Einwände werden aufgrund der fehlenden Zuständigkeit keine erhoben.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

27. – Energienetze Bayern GmbH, Regensburg

siehe Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 07.05.2015

Beschlussvorschlag:

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 4.2 Neuordnungskonzept Karlsberg; Beschluss des Neuordnungskonzeptes Sachverhalt:

Die heute dem Stadtrat der Stadt Münnerstadt vorgelegten Entwurfsunterlagen zum Neuordnungskonzept Karlsberg in der Fassung vom 18.05.2015 entsprechen den Vorstellungen des Stadtrates.

Herr Stadtrat Pfennig stellt den Antrag, eine getrennte Beschlussfassung des Neuordnungskonzeptes bezüglich des Areals BBZ sowie des Areals Hallenbad herbeizuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt stimmt der getrennten Abstimmung über das Nutzungskonzept hinsichtlich der Areale BBZ Umgriff bzw. Hallenbad und Umgriff zu.

Abstimmung: mit Stimmengleichheit abgelehnt Ja 10 Nein 10 Anwesend 20 Befangen 0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt stimmt dem vorliegenden Nutzungskonzept zu.

Abstimmung: mit Stimmengleichheit abgelehnt Ja 10 Nein 10 Anwesend 20 Befangen 0

**TOP 4.3 Stadtumbau West; Erweiterung des Stadtumbaugebietes - Behandlung der
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wurde auf Grund der Beschlussfassung unter TOP 4.2 nicht zur Beratung und Beschlussfassung vorgetragen.

**TOP 4.4 Stadtumbau West; Erweiterung des Stadtumbaugebietes - Satzungsbe-
schluss**

Der Tagesordnungspunkt wurde auf Grund der Beschlussfassung unter TOP 4.2 nicht zur Beratung und Beschlussfassung vorgetragen.

**TOP 4.5 Neuordnungskonzept Karlsberg; Prüfung der Zuwendungsfähigkeit, Vorbe-
reitung des Abbruchantrags für das städtische Hallenbad und Vorbereitung
des Bewilligungsantrages für die Freiflächengestaltung**

Der Tagesordnungspunkt wurde auf Grund der Beschlussfassung unter TOP 4.2 nicht zur Beratung und Beschlussfassung vorgetragen.

**TOP 5 Antrag der Stadtratsfraktion Neue Wege über die Ausweisung eines Neu-
baugebietes im Stadtteil Reichenbach**

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion Neue Wege hat mit Schreiben vom 20.04.2015 (siehe Anlage), bei der Stadt Münnerstadt eingegangen am 21.04.2015, den Antrag gestellt, ein Neubaugebiet im Stadtteil Reichenbach auszuweisen.

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich in seiner Sitzung am 18.05.2015 mit dem oben genannten Antrag beschäftigen und die weitere Vorgehensweise festlegen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der Ausweisung eines Neubaugebietes für den Stadtteil Reichenbach mit den jeweiligen Grundstückseigentümern Verhandlungen zu führen und das Ergebnis den Mitgliedern des Stadtrates vortragen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 4 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 6 Antrag der Stadtratsfraktion CSU über die Ausweisung eines Neubaugebietes in Münnerstadt sowie im Stadtteil Großwenkheim und ggf. weiterer Stadtteile

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion CSU hat mit Schreiben vom 24.04.2015, bei der Stadt Münnerstadt eingegangen am 27.04.2015, den Antrag gestellt, ein Neubaugebiet in Münnerstadt sowie im Stadtteil Großwenkheim und ggf. in weiteren Stadtteilen auszuweisen.

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich in seiner Sitzung am 18.05.2015 mit dem oben genannten Antrag beschäftigen und die weitere Vorgehensweise festlegen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Stufenkonzept für alle Ortsteile und für Münnerstadt zu entwickeln, wobei der derzeitigen Bestandes an freien Grundstücken, mögliche Anreize für den Verkauf von Grundstücken, die Prüfung von Abrundungssatzungen sowie letztendlich die notwendige Ausweisung von Baugebieten beleuchtet werden sollte.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

Herr Erster Bürgermeister Blank nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates zu dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 3 GO nicht teil. Die Sitzungsleitung übernimmt Herr Zweiter Bürgermeister Kastl.

TOP 7 Antrag der Fraktion "Freie Wähler - Münnerstadt" auf Ankauf von Grundstücken im neu auszuweisenden Gewerbegebiet "Nördlich der Meininger Straße"

Sachverhalt:

Die Fraktion „Freie Wähler – Münnerstadt“ hat mit Schreiben vom –ohne Datum-, bei der Stadt Münnerstadt eingegangen am 05. Mai 2015, den in der Anlage zu dieser Sachdarstellung beigefügten Antrag auf Ankauf von Grundstücken im neu auszuweisenden Gewerbegebiet „Nördlich der Meininger Straße“, Münnerstadt, gestellt.

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich in seiner Sitzung am 18.05.2015 mit dem Antrag der Fraktion „Freie Wähler – Münnerstadt“ auf Ankauf von Grundstücken im neu auszuweisenden Gewerbegebiet „Nördlich der Meininger Straße“ beschäftigen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Herr Stadtrat Pfennig stellt den Antrag, die von Herrn Zweiten Bürgermeister Kastl beabsichtigte Verlesung des Antwortschreibens des Landratsamtes Bad Kissingen vom 28.04.2015 hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 09.09.2014 gegen Herrn Ersten Bürgermeister Blank bezüglich der Teilnahme an einem Gesprächstermin bei der Obersten Baubehörde in München betreffend des Einzelhandelsgebietes „Nördlich Meininger Straße“ zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuzulassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt lehnt zum jetzigen Zeitpunkt das Verlesen des Schreibens des Landratsamtes Bad Kissingen vom 28.04.2015 hinsichtlich einer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 09.09.2014 gegen Herrn Ersten Bürgermeister Blank bezüglich der Teilnahme an einem Gesprächstermin bei der Obersten Baubehörde in München betreffend des Einzelhandelsgebietes „Nördlich Meininger Straße“ ab.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 9 Anwesend 19 Befangen 0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beauftragt die Verwaltung, die im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegenden Grundstücke zeitnah aufzukaufen. Die im Haushalt für den Abriss des Hallenbades bei der Haushaltsstelle 1.5700.9450 eingestellten Mittel sind für die Planungskosten und den zeitnahen Erwerb besagter Grundstücke zu verwenden.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 9 Anwesend 19 Befangen 0

TOP 8 Mitteilungen und Anfragen

Herr Zweiter Bürgermeister Kastl verliest das Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 28.04.2015 hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 09.09.2014 gegen Herrn Ersten Bürgermeister Helmut Blank bezüglich der Teilnahme an einem Gesprächstermin bei der Obersten Baubehörde in München betreffend des Einzelhandelsgebietes „Nördlich Meininger Straße“.

Herr Stadtrat Pfennig stellt den Antrag, das Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 28.04.2015 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und fordert Herrn Ersten Bürgermeister Blank auf, künftig die Regelungen des Art. 20 BayVwVfG zu beachten.

Nachdem dieser Antrag nicht Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist, wird sich der Stadtrat der Stadt Münnerstadt in seiner nächsten öffentlichen Stadtratssitzung hiermit beschäftigen.

Herr Erster Bürgermeister Blank nimmt wieder an der Beratung und Beschlussfassung des Stadtrats teil.

Herr Dritter Bürgermeister Knauff nimmt Bezug auf die Fahrt des Freundeskreises Steyn/Münnerstadt und richtet die herzlichsten Grüße des dortigen Ersten Bürgermeisters aus.

Herr Zweiter Bürgermeister Kastl thematisiert das Investitionsprojekt „Dorfplatz Seubrigshausen“ und teilt mit, dass die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger aus dem Ortsteil Seubrigshausen weiter hinter diesem Projekt stehen.

Herr Stadtrat Trägner nimmt Bezug auf den diesem Protokoll dauerhaft als Anlage beigefügten Fragenkatalog und bittet um Beantwortung. Herr Erster Bürgermeister Blank sagt eine schriftliche Beantwortung in den nächsten Tagen zu.

Auf Nachfrage von Frau Stadträtin Eckert teilt Herr Erster Bürgermeister Blank mit, dass Herr Verwaltungsrat Hans Beudert, Münnerstadt, in einer der nächsten Sitzungen zu der Situation im Kommunalunternehmen der Stadt Münnerstadt „KulTourisMus im Schloss –Das Kommunalunternehmen der Stadt Münnerstadt“ Stellung beziehen wird.

Herr Stadtrat Schebler bezieht sich auf die Facebook-Seite „Du weißt, du bist ein Mürschter“ und bittet die anwesenden Vertreter der örtlichen Tagespresse dafür zu sorgen, dass die zum Teil verletzendsten Berichterstattungen hinsichtlich der Selbstmorde an der Autobahnbrücke eingestellt werden.

Herr Erster Bürgermeister Blank berichtet von einem Gespräch zwischen dem Dominikus Ringelisen Werk und dem Sanierungsbeauftragten der Stadt Münnerstadt vom heutigen Tag hinsichtlich der Ausweisung eines Sanierungsgebiets für das Areal des Klosters Maria Bildhausen. Nach erfolgter Abklärung bezüglich der Möglichkeiten an der Regierung von Unterfranken wird der Stadtrat der Stadt Münnerstadt informiert werden.

Münnerstadt, 18.06.2015

Blank
Vorsitzender
(zu TOP's 1-6 und 8)

Kastl
Zweiter Bürgermeister
(zu TOP 7)

Bierdimpfl
Protokollführer